

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kunstverein Bretten“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bretten und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die bildenden Künste und das Kunstverständnis auf breiter Basis zu fördern. Er will zur Sammlertätigkeit anregen.
- 2.2 Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:
 - a) Veranstaltung und Förderung von Kunstausstellungen,
 - b) Kunstpublikationen,
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Atelierbesuchen,
 - d) Förderung des Kunstverständnisses durch Begegnungen und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Er darf keine anderen als die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für diese Zwecke einzusetzen. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, ist untersagt. Die Mitglieder können nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 3.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
- 3.3 Personen, die sich um die Arbeit des Vereins oder um die Förderung der bildenden Künste besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu zahlen. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.2 Der Jahresbeitrag ist zu Anfang des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft kann enden:

- a) durch Kündigung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug bleibt. Er kann ferner erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Vereinsinteressen gröblich verletzt wurden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören der/des Betroffenen mit Dreiviertelmehrheit.

5.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

6.1 Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

6.2 Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- e) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- f) Aufnahme von Krediten.
- g) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung

8.2 Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie findet in den ersten fünf Monaten des Jahres statt, wenn nicht besondere Umstände einen späteren Zeitpunkt erfordern.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung einzuhalten.

8.5 a) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Vertretung ist zulässig.

b) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Gesamtabstimmung bzw. Blockwahl beschließen.

8.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden, wobei jedoch ein anwesendes Mitglied nur *ein* abwesendes Mitglied vertreten kann. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen oder vertretenen Mitglieder des Vereins.

8.7 Über Verlauf, Wahlen und Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied (bzw. Schriftführer) zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressesprecher, PR/Öffentlichkeitsarbeit,
- f) bis zu 8 Beisitzern.

§ 10 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

10.1 Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis dürfen der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in ihr Amt jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

10.3 Den Vorstand obliegen die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Vereinszwecke.

10.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder erfolgen kann.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Finanzen des Vereins sind durch zwei für die Dauer von 2 Jahren gewählte

Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die

Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Wird diese Mitgliederzahl auf der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf jedoch auch in dieser Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.2 Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Institution zu, die sich verpflichtet, mit diesem Geld die Ziele des § 2 zu verfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder aber an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt am 28.11 2018 in Kraft.